

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 4. Quartal 2013

### I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

#### Urteil [Perinçek gegen die Schweiz](#) vom 17. Dezember 2013 (Nr. 27510/08)

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); strafrechtliche Verurteilung wegen öffentlicher Leugnung des Völkermords an den Armeniern*

Gestützt auf Artikel 10 EMRK hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, die Schweizer Gerichte hätten seine Meinungsäusserungsfreiheit verletzt, indem sie ihn wegen öffentlicher Leugnung des Völkermords an den Armeniern zu einer Strafe verurteilten. In einem ersten Schritt stellte der Gerichtshof fest, die Äusserungen des Beschwerdeführers seien nicht in Anwendung von Artikel 17 der Konvention (Verbot des Missbrauchs der Rechte) vom Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit auszuschliessen, weil die Ansicht, die Ereignisse von 1915 seien nicht als Völkermord zu qualifizieren, nicht geeignet sei, Hass gegen das armenische Volk zu schüren. Unter dem Blickwinkel von Artikel 10 EMRK hat sich der Gerichtshof nicht zu der juristischen Qualifikation des Völkermords geäussert. Er hat festgehalten, der Frage der Qualifizierung der Ereignisse von 1915 als "Völkermord" komme für die Öffentlichkeit eine erhebliche Bedeutung zu und der Beschwerdeführer habe, entgegen der Feststellung der innerstaatlichen Behörden, welche von rassistischen und nationalistischen Beweggründen ausgegangen waren, in einer kontroversen Frage eine historische, juristische und politische Haltung vertreten. Der Gerichtshof erwog weiter, beim Begriff "Völkermord" handle es sich um einen eng definierten rechtlichen Begriff, dessen Beweis schwierig zu erbringen sei. Er hat bezweifelt, dass hinsichtlich von Ereignissen wie den vorliegenden ein allgemeiner Konsens zustande kommen könne. Insofern sei der vorliegende Fall von denjenigen betreffend die Leugnung des Holocausts zu unterscheiden. Der Gerichtshof bemerkte ebenfalls, dass die Staaten, die den Völkermord an den Armeniern anerkannt haben, dessen Leugnung nicht unter Strafe stellten. Verletzung von Artikel 10 EMRK (fünf zu zwei Stimmen).

#### Urteil [Vasquez gegen die Schweiz](#) vom 26. November 2013 (Nr. 1775/08)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung und Ausweisung*

Der Beschwerdeführer, ein peruanischer Staatsangehöriger, lebte zwischen 1992 und 2008 in der Schweiz und hält sich seitdem im benachbarten Frankreich auf. Im Jahr 2002 wurde er aus der Schweiz ausgewiesen, nachdem er wegen Sexualdelikten zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Vor dem Gerichtshof hat er gestützt auf Artikel 8 EMRK die Weigerung, ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, und seine Ausweisung beanstandet. Der Gerichtshof berücksichtigte namentlich, dass sich der Beschwerdeführer wegen der deutschen Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau in Deutschland niederlassen könnte und dass das Ehepaar die Wahl, in der Schweiz zu leben, in Kenntnis des Ausweisungsentscheids getroffen hatte. Er stellte weiter fest, dass sich das Ehepaar in Frankreich nahe an der Schweizer Grenze niederlassen konnte und dass die Verbindungen des Beschwerdeführers

mit diesem Land und mit seinen in der Schweiz lebenden Geschwistern somit nicht ernsthaft gefährdet wurden. Sodann hob der Gerichtshof hervor, dass der Beschwerdeführer seine Kindheit in Peru verbrachte und sich als Erwachsener in der Schweiz niederliess und dass er jederzeit die Einreise als Tourist oder die Wiedererwägung des Einreiseverbots beantragen könne. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (sechs Stimmen zu einer).

**Urteil [Al-Dulimi und Montana Management Inc. gegen die Schweiz](#) vom 26. November 2013 (Nr. 5809/08)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Einfrieren der Vermögenswerte der Beschwerdeführer in der Schweiz*

Der Fall betrifft das Einfrieren der Vermögenswerte des Beschwerdeführers und der Gesellschaft, die er leitete, in der Schweiz, nachdem der UNO Sicherheitsrat infolge der Invasion in Kuwait im Jahr 1990 in zwei Resolutionen alle Staaten zu einem generellen Embargo gegen Irak aufgefordert hatte. Die Beschwerdeführer machten geltend, das Beschlagnahmungsverfahren habe die Garantien von Artikel 6 EMRK nicht gewahrt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird die Einhaltung der Konvention bei der Umsetzung von Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Staates bei einer internationalen Organisation mit einem gleichwertigen Schutz der Menschenrechte ergeben, vermutet. Der Gerichtshof bemerkte, diese Vermutung komme vorliegend nicht zum tragen. Er stellte fest, dass die Vermögenswerte der Beschwerdeführer im Jahr 1990 eingefroren und im November 2006 beschlagnahmt wurden. Selbst wenn die Beschlagnahmung noch nicht vollstreckt wurde, hätten die Beschwerdeführer somit seit einer beachtlichen Zeit nicht darüber verfügen können. Ohne die Begründetheit der Massnahmen zu untersuchen, befand der Gerichtshof, so lange die Vereinten Nationen die Eintragung von Personen und Unternehmen auf ihre Listen nicht einem effizienten und unabhängigen Gerichtsverfahren unterstellten, sei es wesentlich, dass die Betroffenen alle in Anwendung der Sanktionen getroffenen Massnahmen durch die staatlichen Gerichte überprüfen lassen könnten. Da vorliegend keine solche Prüfung stattfand, sei das Recht der Beschwerdeführer auf ein faires Verfahren verletzt worden. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (vier zu drei Stimmen).

**Urteil [Bolech gegen die Schweiz](#) vom 29. Oktober 2013 (Nr. 30138/12)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); rechtmässiger Freiheitsentzug*

Der Beschwerdeführer, ein schweizerischer und kroatischer Doppelbürger, wurde wegen Verdachts sexueller Handlungen mit urteils- oder widerstandsunfähigen Frauen angehalten und in Untersuchungshaft versetzt. Vor dem Gerichtshof machte er geltend, bei der Anordnung der Untersuchungshaft sei auf eine Fluchtgefahr im Zusammenhang mit seiner kroatischen Staatsangehörigkeit abgestellt worden worden; das Bundesgericht habe nicht genügend untersucht, ob anstelle der Haft eine elektronische Überwachung angeordnet werden könne, und die für die Einschätzung der Fluchtgefahr angewendeten Kriterien seien mit Artikel 5 Absatz 1 der Konvention nicht vereinbar.

Was die Einschätzung der Fluchtgefahr anbelangt, befand der Gerichtshof, die Behörden hätten eine differenzierte Analyse der gesamten Situation vorgenommen, ohne Diskriminierung gegenüber dem Beschwerdeführer, und sie hätten die Feststellung der Fluchtgefahr und die Anordnung der Untersuchungshaft ausreichend begründet. Die

Behörden hatten insbesondere berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer noch Beziehungen zu Kroatien unterhielt, dass Kroatien seine Staatsangehörigen nicht ausliefere und dass der Beschwerdeführer die kroatische Grenze erreichen könne, ohne seine Identitätspapiere zu zeigen. Betreffend die elektronische Überwachung stellte der Gerichtshof fest, sie befinde sich erst in einer Testphase, an welcher der Kanton Zürich nicht beteiligt sei. Zudem könne damit lediglich festgestellt werden, ob sich eine Person in einem bestimmten Perimeter befinde; sie sei an sich nicht geeignet, eine Flucht zu verhindern. Aus denselben Gründen erwog der Gerichtshof, die Rüge einer Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und 3 EMRK sei offensichtlich unbegründet. Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Wyssenbach gegen die Schweiz](#) vom 22. Oktober 2013 (Nr. 50478/06)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Zustellung der Stellungnahmen der Vorinstanz und der Gegenpartei*

Die Beschwerdeführer hatten beim Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben. Vor dem Gerichtshof machten sie gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK geltend, die Stellungnahmen des Obergerichts und der Gegenpartei seien ihnen nicht zugestellt worden.

Angesichts der eingereichten Beweismittel kam der Gerichtshof zur Überzeugung, dass das Bundesgericht den Beschwerdeführern die Stellungnahmen zugestellt hatte. Selbst in der Annahme, dass die Beschwerdeführer die Stellungnahmen nicht erhalten hätten, war ihnen ihre Existenz bekannt oder hätten sie darum wissen können. Der Gerichtshof stellte zudem fest, beim Beschwerdeführer handle es sich um einen erfahrenen Anwalt, der in der betreffenden Rechtssache mehrfach ans Bundesgericht gelangt war und deshalb die Praxis des Gerichts kannte oder hätte kennen sollen. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

**Zulässigkeitsentscheid [Schmutz gegen die Schweiz](#) vom 10 Dezember 2013 (Nr. 61780/10)**

*Abschreibung des Verfahrens (Art. 37 EMRK); Tod des Beschwerdeführers*

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b) und c) und Artikel 13 EMRK, es sei ihm kein Anwalt bestellt worden und er habe nicht in die kantonalen Verfahrensakten Einsicht nehmen können. Gestützt auf die Artikel 5, 9 und 10 der Konvention machte er weiter geltend, er sei aufgrund der ungenügenden Kapazitäten der psychiatrischen Anstalten zu Unrecht in einer Strafanstalt festgehalten worden. Der Beschwerdeführer verstarb während der Hängigkeit des Verfahrens und es wurde kein Gesuch auf Weiterführung des Verfahrens eingereicht. Der Gerichtshof stellte weiter fest, es rechtfertige sich nicht, die Prüfung der Beschwerde weiterzuführen (Art. 37 EMRK). Abschreibung (einstimmig).

**Entscheid [Hassani gegen die Schweiz](#) vom 1. Oktober 2013 (Nr. 17501/12)**

*Streichung aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 lit. c) EMRK); weitere Prüfung der Beschwerde nicht mehr gerechtfertigt*

Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, hat vor dem Gerichtshof gerügt, dass ihn die Ausweisung nach Griechenland im Rahmen des Dublin-Verfahrens der Gefahr aussetzen würde, in diesem Land in einer gegen Artikel 3 EMRK verstossenden Weise behandelt zu werden (Verbot der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung). Das Bundesamt für Migration hat gemäss seiner Praxis in der Mehrheit der Fälle betreffend Griechenland entschieden, auf die Anwendung des Dublin-Verfahrens zu verzichten und den Beschwerdeführer nicht nach Griechenland wegzuweisen. In der Annahme, dass der Beschwerdeführer nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sei, nach Griechenland ausgewiesen zu werden, und dass der Beschwerdeführer eine allfällige Rüge der Verletzung seiner Rechte - verursacht durch seine Ausweisung nach Afghanistan - gegebenenfalls in einer gesonderten Beschwerde hätte geltend machen können, hat der Gerichtshof die Beschwerde aus dem Register gestrichen (einstimmig).

## II. Urteile gegen andere Staaten

### Urteil [Glien gegen Deutschland](#) vom 28. November 2013 (Nr. 7345/12)

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK). Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 Abs. 1 EMRK); rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers über die Dauer hinaus, welche zum Zeitpunkt der Tatbegehung und der Verurteilung maximal möglich war*

Die Beschwerde betraf die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers über die Dauer hinaus, welche zum Zeitpunkt der Tatbegehung und der Verurteilung maximal möglich war (10 Jahre). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass sich die Haftbedingungen des Beschwerdeführers, der gemäss der deutschen Regierung als psychisch kranke Person im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 lit. e) inhaftiert war, nicht massgeblich von jenen eines normalen Häftlings unterschieden hätten, er also nicht in einem Umfeld untergebracht gewesen sei, das für psychisch kranke Personen geeignet war. Zudem hätten die deutschen Richter anordnen können, den Beschwerdeführer in eine psychiatrische Klinik oder eine geeignete Einrichtung zu verlegen. Die unverzügliche Entlassung des Beschwerdeführers stellte folglich nicht die einzige Alternative zur Verlängerung der Sicherungsverwahrung dar. In Anbetracht dieser Überlegungen hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass die Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers, sowie sie in der Haftanstalt vollstreckt wurde, weder im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 1 lit. e) noch im Hinblick auf einen der anderen Absätze von Artikel 5 Abs. 1 gerechtfertigt war. Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof hat ausserdem berücksichtigt, dass die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers, so wie sie während des berücksichtigten Zeitraums Anwendung gefunden hat, als Strafe im Sinne von Artikel 7 anzusehen ist. Er ist daher zum Schluss gekommen, dass ihre rückwirkende Verlängerung das Recht, nicht höher bestraft zu werden, als es die im Zeitpunkt der Verurteilung anwendbaren Bestimmungen ermöglichten, verletzt hat. Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

### Urteil [X. gegen Lettland](#) vom 26. November 2013 (Nr. 27853/09) (Grosse Kammer)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); internationale Kindesentführung*

Die Beschwerde betrifft die Rückführung eines Kindes nach Australien (seinen Heimatstaat, den das Kind im Alter von drei Jahren und fünf Monaten mit seiner Mutter verlassen hatte) in Anwendung des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Vor dem Gerichtshof hat die Mutter geltend gemacht, dass die Entscheidung der lettischen Gerichte, welche die Rückführung angeordnet hatten, ihr Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK verletzt habe.

Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass die EMRK und das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung einer kombinierten und harmonischen Anwendung bedürfen, wobei das Wohl des Kindes die wichtigste Überlegung sein muss. Im vorliegenden Fall hat er berücksichtigt, dass die lettischen Richter die prozessrechtlichen Anforderungen von Art. 8 EMRK nicht erfüllten, da sie es ablehnten, die vertretbare Behauptung einer "schwerwiegenden Gefahr" für das Kind im Fall seiner Rückführung nach Australien zu berücksichtigen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (9 gegen 8 Stimmen).

#### **Urteil [Bouyid gegen Belgien](#) vom 21. November 2013 (Nr. 23380/09)**

*Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Ohrfeige, welche ein Polizist angeblich einer Person anlässlich ihrer Anhörung versetzt hat*

Die Beschwerdeführer, zwei Brüder, von denen einer zum Zeitpunkt des Sachverhalts minderjährig war, waren im Zusammenhang mit unabhängigen Vorfällen getrennt durch die Polizei befragt worden. Beide machten geltend, einmal durch die Polizisten ins Gesicht geschlagen worden zu sein. Der Gerichtshof hat sich der Empfehlung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anlässlich dessen Besuches in Belgien 2005 angeschlossen, wonach die zuständigen Behörden angesichts der Misshandlungsgefahr für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, diesbezüglich Wachsamkeit an den Tag legen müssen, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige. Er hat jedoch berücksichtigt, dass es sich - sollte es zu Ohrfeigen gekommen sein - um eine einzelne Ohrfeige gehandelt hätte, welche von Polizisten, die vom respektlosen und provokativen Verhalten der Beschwerdeführer entnervt waren, unbedacht ausgeteilt worden war, und die nicht darauf abzielte, sie zu einem Geständnis zu zwingen. Der Vorfall wäre zudem im Rahmen einer angespannten Atmosphäre zwischen den Familienmitgliedern der Beschwerdeführer und den Polizisten in deren Quartier passiert. Handlungen dieser Art erreichten, auch wenn sie inakzeptabel sind, nicht das Mass an Erniedrigung oder Entwürdigung, welches erforderlich ist, um einen Verstoss gegen Artikel 3 EMRK zu begründen. Keine Verletzung (einstimmig). Fall vor der Grossen Kammer hängig.

#### **Urteil [Söderman gegen Schweden](#) vom 12. November 2013 (Nr. 5786/08) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Versuch eines Stiefvaters, seine unbekleidete Stieftochter heimlich zu filmen*

Hintergrund der Beschwerde bildet der Versuch eines Stiefvaters, seine 14-jährige Stieftochter, während sie nackt war, heimlich zu filmen, und die Rüge der Stieftochter, die schwedische Rechtsordnung, die zum betreffenden Zeitpunkt das Filmen anderer ohne deren Zustimmung nicht verboten hatte, habe ihr keinen Schutz gegen diese

Beeinträchtigung ihrer persönlichen Integrität geboten. Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass das schwedische Recht, so wie es zum Zeitpunkt des Sachverhaltes in Kraft war, der Beschwerdeführerin keinen der Konvention entsprechenden Schutz ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens - in Form von straf- oder zivilrechtlichen Rechtsmitteln - gewährleistet hätte. Die durch den Stiefvater begangene Handlung habe die Integrität des jungen Mädchens beeinträchtigt und sei umso schwerwiegender gewesen als diese minderjährig war, der Vorfall in ihrem Zuhause stattfand und der Täter ihr Stiefvater eine Person war, der sie berechtigterweise vertrauen konnte. Verletzung (16 gegen 1 Stimme; Umkehrung des Urteils der Kammer vom 21. Juni 2012, welches mit 4 zu 3 Stimmen eine Verletzung verneint hatte, vgl. Quartalsbericht 2/2012).

**Urteil [Delfi As gegen Estland](#) vom 10. Oktober 2013 (Nr. 64569/09)**

*Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK); Verantwortung einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines Online-Nachrichtenportals ist, für Kommentare ihrer Leser*

Vor dem Gerichtshof machte die beschwerdeführende Gesellschaft geltend, dass die Entscheidung, welche ihr die Verantwortung zugeschrieben hatte für beleidigende Kommentare, die durch Leser der Seite unter einem der Presseartikel publiziert worden waren, ihre Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigt habe. Der Gerichtshof ist zum Schluss gekommen, dass die Bejahung der Verantwortung der beschwerdeführenden Gesellschaft durch die estnischen Gerichte eine gerechtfertigte und verhältnismässige Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung darstellt - unter Berücksichtigung namentlich des höchst beleidigenden Charakters der beanstandeten Kommentare, des Versäumnisses der Eigentümerin des Nachrichtenportals, die Verbreitung der Kommentare zu verhindern, des Nutzens, welchen die Gesellschaft aus den betreffenden Kommentaren zog, der Garantie der Anonymität, welche sie den Autoren der betreffenden Kommentare bot, und der Angemessenheit der durch die estnischen Gerichte verhängten Strafe. Unter dem Aspekt der Gesetzmässigkeit des Eingriffs in die Freiheit der Meinungsäußerung kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass es Sache der nationalen Gerichte sei, die Fragen der Auslegung des innerstaatlichen Rechts zu klären. Die Rüge der Beschwerdeführerin, wonach die Richtlinie der Europäischen Union über den elektronischen Geschäftsverkehr - so wie sie in der estnischen Rechtsordnung umgesetzt wurde - sie von jeder Verantwortung befreie, wurde nicht geprüft. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig). Beschwerde vor der Grossen Kammer hängig.